

Nur für die Hand des Lehrers.

Ordnungsbestimmungen der

St. Petri Realschule.

(Nach den Konferenzbeschlüssen von 1901, 1906, 1908, 1914, 1920).

Kopenhagen.
Rud. Böhms Buchdruckerei.

A. (Allgemeines).

1. Der Klingeldienst, das Öffnen und Schliessen der Türen während der Pausen wird von der Klasse besorgt, die im 1. Stock beim Flur liegt.
2. Es wird geklingelt: siehe Rand.
Bei Regenwetter wird auf Veranlassung des Lehrers, der Hofaufsicht hat, 3 mal kurz geklingelt; die Schüler dürfen dann in den Klassen bleiben. Die Lehrer, die Treppenaufsicht haben, übernehmen den Flurdienst.
3. In den Pausen werden die Klassen gut gelüftet. Während des Winterhalbjahrs stehen die Bänke mindestens 50 cm von der Heizung entfernt.
4. Im Gebäude, in den Pulten, auf dem Hofe und auf den Aborten muss peinlichste Sauberkeit herrschen. Altes Papier und Brotreste gehören in die Papierkörbe. Nach dem Unterricht wird die Tafel von einem dazu bestimmten Schüler gesäubert.
5. Während des Unterrichts sind die Flurtüren geschlossen.

B. (Lehrer).

6. Pünktlichkeit im Unterricht ist des Lehrers vornehmste Pflicht. Teilnahme an der Andacht ist Regel.
7. Nach Schluss der Stunde verlässt der Lehrer als letzter die Klasse.
8. Die Lehrer sind zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet; der betr. Termin muss mindestens 2 Tage vorher angesetzt werden.
9. Bei Krankheit oder Nichterscheinen überhaupt muss dem Schulleiter sofort Mitteilung ge-

8 + 8⁴⁵

9 + 9^{55*}

* wenn Andacht
ausfällt 9⁴⁵

10 + 10⁴⁵

11 + 11⁵⁰

11⁵⁵ + 12⁴⁵

1 + 1⁴⁵

2 + 2⁴⁵

macht werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung wird vom Leiter, bzw. dessen Vertreter geordnet. Kollegiale Rücksicht und Entgegenkommen aller Lehrer wird vorausgesetzt.

10. Während der Schulzeit erkrankte Schüler dürfen *nur* mit Erlaubnis des Leiters nach Hause entlassen werden. Auch von einzelnen Stunden kann nur der Leiter befreien: Unfälle der Schüler müssen sofort dem Leiter (bzw. Stellvertreter) gemeldet werden.
11. Körperliche Bestrafung der Schüler ist in jedem Falle verboten. Das Hinausweisen aus der Klasse (ein Disziplinarmittel von zweifelhaftem erzieherischen Wert) ist nur in äusserst dringenden Fällen — bei Ungehorsam, Trotz oder Frechheit — zulässig und darf den Zeitraum von 20 Minuten nicht überschreiten. Hält der Lehrer eine Ermahnung, Verwarnung oder eine Anmerkung im Klassenprotokoll (die mit *Tinte* auch in das beiliegende Heft einzutragen ist) nicht für ausreichend, so empfiehlt sich eine kurze Mitteilung an die Eltern im Aufgabenbuch. In ernsteren Fällen muss dem Leiter Bericht erstattet werden, dies gilt namentlich dann, wenn der Lehrer einen Brief an die Eltern für nötig hält.

Kollektivstrafen verletzen das Ehrgefühl der Unschuldigen, sie sind durchaus zu vermeiden.

Nachsitzen darf nur unter Aufsicht eines Lehrers erfolgen, Zeitdauer: höchstens 30 Minuten und zwar nur im Gebäude der Realschule selbst.

Schüler dürfen nicht strafweise in die Wohnung des Lehrers bestellt werden.

12. Das Entsenden der Schüler zu Besorgungen ist auf dringende Fälle zu beschränken. Vorher ist der Flurschlüssel mitzugeben, damit nicht durch Klingeln Störung entsteht.

13. Der grosse Stoffplan beim Schulleiter darf nicht länger als 3 Tage in einer Hand bleiben. Der Klassenlehrer sorgt in Gemeinschaft mit den Fachlehrern dafür, dass sich in seinem Pult ein Stoffplanauszug für jedes Fach in der betr. Klasse befindet.
14. Der Klassenlehrer schreibt die monatlichen Zeugnisse; er sorgt für Anbringen des Stundenplans, er trägt täglich die Versäumnisse der Schüler in das Protokoll ein. Fehlt ein Schüler unentschuldigt, so ist spätestens am 2. Tage dem Leiter Mitteilung zu machen. Der Kl.-Lehrer revidiert täglich die Aufgabenbücher, die vom Hausvorstande zu unterschreiben sind.
15. Die zum Unterricht nötigen Lehrmittel werden von den Fachlehrern in den Pausen geholt und nach Gebrauch zurückgebracht. Lehrbücher und -mittel dürfen nur mit Einwilligung des Leiters gekauft werden und sind mit Schulstempel versehen.

Pause.

16. Der im Hof die Aufsicht führende Lehrer muss möglichst zuerst im Hof eintreffen (oder bei Fluraufsicht an der Treppe), damit die Schüler nicht ohne Aufsicht sind.
17. Er muss auf folgendes achten: Im Hof und auf den Treppen darf nicht geschrien, gebalgt, gerannt, mit Papier, Bällen, Schnee geworfen werden. Das gegenseitige Tragen und Reiten, auch Kettenbilden ist nicht erlaubt. Der Aufenthalt in den Ecken, bei den Fahrrädern und das Spielen auf den Aborten ist streng verboten.
18. Durch Besprechungen des Lehrers mit Eltern der Schüler darf die Unterrichtszeit nicht gekürzt werden, nötigenfalls müssen die Eltern darauf aufmerksam gemacht werden.

Anmerkungen:

Betragen — + +
Fleiss □ □^{2/3} □^{3/3}
Ordn. o o^{2/3} o^{3/3}
Versäumn.: K od. F

19. Die Leitung der Lehrer- und Schülerbücherei ist ehrenamtlich, von dem betr. Lehrer werden bestimmte Tage und Stunden zum Ausleihen angesetzt.

C. (Schüler).

20. Ein Schüler, der es offensichtlich an innerer oder äusserer Reinlichkeit fehlen lässt, muss, wenn Vermahnung nicht fruchtet, dem Leiter vorgeführt werden.
21. Abwechselnd besorgt ein Schüler wöchentlich den Klassendienst; er sorgt für Reinhalten der Tafel, Kreidekästen und der Pulte. Während der Ferien dürfen Bücher, Tafeln und Atlanten nicht in der Klasse bleiben.
22. Es ist den Schülern verboten, sich während der Pausen in den Klassen oder auf der Hintertreppe aufzuhalten; auch das Zurückkehren in die Klasse nach dem Turn-, Naturkunde-, Zeichen- und Gesangunterricht zum Frühstückholen ist zu vermeiden. Das Frühstück ist vorher mitzunehmen. Die benutzten Bücher werden von dazu bestimmten Schülern zurückgebracht.
23. Erkrankte Schüler dürfen sich nur auf Grund einer Bescheinigung der Eltern während der Pausen in der Krankenklasse aufhalten.
Nach einer Schulversäumnis ist ein vom Hausvorstand unterschriebener Zettel dem Klassenlehrer vorzulegen.
24. Bücher und Hefte müssen mit Umschlag und Namen versehen sein. Es empfiehlt sich auch ein Name in Mützen und Mänteln.
25. Bei mutwilliger Beschädigung von Klasseninventar oder sonstigen Schulgegenständen ist der betr. Schüler ersatzpflichtig.
26. Während der Unterrichtszeit dürfen sich die von Religion oder Turnen befreiten Schüler

nicht im Hofe aufhalten, sie haben sich unter Aufsicht eines Lehrers zu stellen.

Zum vorübergehenden Verlassen des Schulhauses ist die Erlaubnis eines Lehrers notwendig.

Bei Klassenspielen, auch nach der Schulzeit, ist Lehreraufsicht erforderlich.

27. In den Mänteln auf den Fluren dürfen sich keine Gegenstände von Wert befinden.

Wertsachen, Geld usw. sind einem Lehrer zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei Verlust lehnt die Schule jede Ersatzpflicht ab.

28. Das Kaufen von Näscherien in der Nähe der Schule ist verboten.

29. Das Schulgeld wird um 9^o, spätestens 10^o bezahlt.
-